

Zugangsvoraussetzungen für die Arbeit in der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen

Sie sind volljährig bzw. Sie haben die Schulzeit beendet.

Sie sind erwerbsunfähig, das heißt Sie sind auf Grund einer Behinderung zur Zeit weniger als 3 Stunden am Tag auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeitsfähig. Sie erhalten in der Regel Grundsicherung oder Erwerbsminderungsrente.

Der §136 im Sozialgesetzbuch IX regelt die Aufgaben der Werkstatt und für welche Personen eine Aufnahme in die Werkstatt zutrifft.

Die Arbeit in der Werkstatt für behinderte Menschen heißt Teilhabe am Arbeitsleben. Das kann für einige auch die Vorbereitung für den allgemeinen Arbeitsmarkt sein.

Der Antrag auf eine Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben kann bei Ihrer Agentur für Arbeit oder bei Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger gestellt werden.

Dort werden die Aufnahmevoraussetzungen für die Werkstatt geprüft.

Es kann erwartet werden, dass Sie ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit leisten können.

Sie bringen sich selbst und andere Menschen nicht in Gefahr.

Der Beginn in der Werkstatt ist mit der schriftlichen Bewilligung des Leistungsträgers (Agentur für Arbeit/ Rentenversicherung) möglich.

Sobald die Teilhabe am Arbeitsleben in der Werkstatt beginnt, kommen Sie von Mo-Fr regelmäßig in die Werkstatt. Die tägliche Anwesenheit beträgt 7 Stunden.

Sollten Sie auf Grund der Behinderung nicht selbständig in die Werkstatt kommen können, gibt es die Möglichkeit, den Fahrdienst in Anspruch zu nehmen wenn Sie innerhalb des Einzugsgebietes wohnen.

Haben Sie noch Fragen bzw. wünschen Sie weitere Informationen, können Sie sich gern an den sozialen Dienst der Werkstatt wenden, per Telefon, per Mail oder kommen sie einfach vorbei.